

Ab dem 11.05.2020 ist die Durchführung von Eigentümerversammlungen mit bis zu 100 Teilnehmern wieder möglich. Dabei sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5m zwischen Personen (auch in Warteschlangen) sicherzustellen. Für die Durchführung einer Versammlung wird deshalb ein Raum von 9qm pro Person benötigt (§ 13 Abs.3 Ziff 2 i.V.m. § 1 Abs.3 Ziff. 2 CoronaSchVO NRW).